



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 02.03.2021
Name Voican
Durchwahl 0711-123-3815
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail:

An die Regierungspräsidien

mit der Bitte um Weitergabe an
Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte
und Gesundheitsämter

nachrichtlich:

Städtetag BW
Gemeindetag BW
Landkreistag BW

** Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit
der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne in der Fassung vom 02.03.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Fachaufsicht des Sozialministeriums nach §§ 64 Nummer 3, 62 Absatz 1
PolG gibt das Sozialministerium nachfolgende Hinweise zur Ahndung von Ordnungs-
widrigkeiten nach § 73 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Für Bußgeldverfahren sind in der Regel die unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 36
Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige Bußgeld-
behörde.

Um die aus Gründen des Infektionsschutzes dringend erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaVO zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist eine konsequente Vorgehensweise dringend geboten. Außerdem erscheint es zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessensleitend zu berücksichtigen ist.

Im Zuge der Änderung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne, die am 25.02.2021 in Kraft getreten ist, wurde der beiliegende Bußgeldkatalog entsprechend revidiert.

Rechtsgrundlage für die Bußgeldfestsetzungen ist § 73 Abs. 1a Nummer 24 IfSG i.V.m. § 19 CoronaVO.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.
Christine Engelhardt
Ministerialdirigentin

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQ) in der Fassung vom 02.03.2021

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO EQ sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Unterlassung oder Unterbrechung der häuslichen Absonderung nach Einreise aus einem Risikogebiet (§ 4 Nr. 1 i.V.m § 1 Abs. 1 S. 1 CoronaVO EQ)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	200-5.000	300
Unterlassung oder Unterbrechung der häuslichen Absonderung nach Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet (§ 4 Nr. 1 i.V.m § 1 Abs. 2 CoronaVO EQ)	Ein- und Rückreisende aus Virusvarianten-Gebieten	300-5.000	400
Unterlassung des unverzüglichen Begehens in Häuslichkeit oder Unterkunft nach Einreise aus einem Risikogebiet (§ 4 Nr. 1 i.V.m § 1 Abs. 1 S. 1 CoronaVO EQ)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	150-3.000	200
Unterlassung des unverzüglichen Begehens in Häuslichkeit oder Unter-	Ein- und Rückreisende aus Virusvarianten-Gebieten	200-3.000	250

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
kunft nach Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet (§ 4 Nr. 1 i.V.m § 1 Abs. 2 CoronaVO EQ)			
Empfangen von Besuch (§ 4 Nr. 2 i.V.m § 1 Abs. 1 S. 2 CoronaVO EQ)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	150-3.000	200
Ausstellen einer Bescheinigung mit unwahren Angaben hinsichtlich der dringenden Erforderlichkeit und Unabdingbarkeit bei Tätigkeit zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens (§ 4 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) CoronaVO EQ)	Dienstherr, Arbeitgeber, Auftraggeber	500-10.000	1.000
Ausstellen einer Bescheinigung mit unwahren Angaben hinsichtlich der zwingenden Notwendigkeit (§ 4 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 S. 1 zweiter Halbsatz hinsichtlich Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Buchst. a) sowie Buchst. c) bis f) oder Nr. 5 CoronaVO EQ)	Dienstherr, Arbeitgeber, Auftraggeber, Bildungseinrichtung	500-10.000	1.000
Unterlassung des Besuchs eines Arztes oder eines Testzentrums bei Vorliegen von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	150-10.000	200

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
(§ 4 Nr. 4 i.V.m § 2 Abs. 6 S. 2 oder § 3 Abs. 5 CoronaVO EQ)			

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.